

dem isländischen Staatsminister ausgedrückten Wunsches gesichert, die besten Möglichkeiten für ein nahes und gutes Zusammenwirken in der Zukunft zu schaffen.

Genehmigen Sie, Herr Chargé d'Affaires, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. V. Buhl

gez. Holck.

An den

Isländischen Chargé d'Affaires,

Herrn Jon Krabbe,

Kommandeur ersten Grades des Dannebrog, Ritter des Dannebrog, Inhaber des Großkreuzes des isländischen Falken mit Stern.

Rechtsprechung

Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

DEUTSCHES REICH

Bericht*

Über die innerstaatliche Bedeutung des Versailler Vertrags und der auf seiner Grundlage erlassenen fremdstaatlichen Rechtsvorschriften äußert sich der *Reichsfinanzhof*¹⁾ anlässlich der Frage, ob ein Deutscher bereichert wird und damit der Schenkungssteuer unterliegt, wenn ihm ein Ausländer Teile des »auf Grund des Versailler Diktats geraubten ausländischen Eigentums« zurückgibt, ohne nach ausländischem Recht dazu verpflichtet zu sein. Der Reichsfinanzhof verneint die Frage im Gegensatz zum Finanzgericht, das einen Rückgabeanspruch des Beschwerdeführers deshalb verneint und mithin seine Bereicherung bejaht hatte, weil die vom Deutschen Reich gegen die Beschlagnahme der deutschen Vermögenswerte im Ausland seit Abschluß des Versailler Vertrages vorgebrachten Gründe das Privatrecht nicht ohne weiteres berühren könnten und dem Deutschen im Ausland auch nach der Loslösung von Versailles privatrechtlich doch nichts anderes übrig bleibe als seine Ansprüche auf Grund der ausländischen Gesetze geltend zu machen, bis deren Abänderung zugunsten der deutschen Volksgenossen im Weg von Verhandlungen erreicht sei, und führt aus:

*) Preisrechtliche Entscheidungen bleiben späterer Behandlung vorbehalten.

1) Urteil vom 19. 12. 1940, Reichssteuerblatt 1941, S. 222 f.

»Damit verkennt das FG aber rechtsirrtümlich den Begriff des Völkerrechts im Sinn nationalsozialistischer Betrachtungsweise gemäß § 1 StAnpG überhaupt und deshalb auch die Bedeutung der auf Grund des Versailler Diktats für Ausländer nach ausländischem Recht erwachsenen privatrechtlichen Ansprüche.

Auch zwischenstaatliches und darauf beruhendes fremdstaatliches Recht kann wirkliches Recht sein, Rechte und Pflichten deutscher Volksgenossen begründen. Dieses Recht wird aber durch die Eigenart der in der Völkerrechtsgemeinschaft vertretenen Staaten und Völker bestimmt und entwickelt (Hinweis auf Carl Schmitt, Nationalsozialismus und Völkerrecht, Berlin 1934, S. 5 und 15). Für Deutschland und insbesondere das nationalsozialistische Deutschland, das die Zwangsnormen des Versailler Diktats immer abgelehnt und die Rückgabe seiner Kolonien als einen Rechtsanspruch verfochten hat, sind — wie unrichtiges und unsittliches Recht überhaupt — insbesondere diejenigen ausländischen Vorschriften, die auf Grund dieses Diktats Beraubungen deutscher Volksgenossen durch Wegnahme oder Verschleuderung ihres im Ausland befindlichen Privateigentums ermöglicht haben, kein Recht (Hinweis auf S. 16 und 17 a. a. O.). Nach dieser Anschauung sind zufolge § 1 Absatz 1 StAnpG insbesondere Steuergesetze auszulegen. . . .«

Mit der Frage der Geltung des Versailler Vertrags befaßt sich ferner ein Urteil des *Volksgesichtshofs* vom 28. Oktober 1940¹⁾ bei Prüfung der Staatsangehörigkeit des Angeklagten. Dieser ist im August 1919 in Lothringen geboren. Sein Vater war während des Weltkriegs als deutscher Soldat nach Lothringen gekommen, hatte dort die Mutter des Angeklagten kennen gelernt, sie im Jahr 1918 im Saarland geheiratet und sich mit ihr in dem demnächst französisch gewordenen Lothringer Gebiet niedergelassen; die Einbürgerung in Frankreich hatte er abgelehnt und war deshalb, in Erwartung seiner Ausweisung, im September 1920 aus Frankreich nach Deutschland ausgewandert. Die Mutter des Angeklagten hatte als Tochter eines gebürtigen Lothringers und seit 1871 deutschen Staatsangehörigen gemäß § 1 Ziff. 2 der Anlage zu Art. 79 des Versailler Vertrags wieder die französische Staatsangehörigkeit erworben, daneben aber durch ihre Verheiratung nach § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 die deutsche Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes²⁾. Der Angeklagte erwarb durch Geburt nach § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche, außerdem nach Art. 8 Abs. 2 § 3 Code Civil in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1898 in Verbindung mit dem Versailler Vertrag, insbesondere dessen Art. 53 Abs. 1 Satz 2, die französische Staatsangehörigkeit. Nach Feststellung dieses formellrechtlichen Ergebnisses fährt das Urteil fort:

¹⁾ Deutsches Recht Ausgabe A 1940, S. 2233.

²⁾ Über die Bedeutung der Eheschließung einer Elsässerin mit einem Deutschen vor Inkrafttreten des Versailler Vertrags für ihre spätere Staatsangehörigkeit äußert sich eingehender die unten S. 571 f. besprochene Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 7. 10. 1937.

»Bezüglich der förmlichen Gültigkeit des Versailler Diktats bestehen allerdings von vornherein trotz seiner Veröffentlichung als deutsches Reichsgesetz Bedenken. Denn es ist kein von zwei gleichberechtigten Partnern ausgehandeltes Abkommen, sondern eine im wesentlichen einseitige Feststellung einer Vorrechtsstellung, deren Bewilligung dem deutschen Volke lediglich auf Grund der auf ihm lastenden völkerrechtswidrigen Hungerblockade abgezwungen worden ist. Das muß ganz besonders von denjenigen Vorschriften gelten, die ausgesprochen ungleiches Recht schaffen sollen. Das ist gerade auf dem Gebiete der für das gegenwärtige Verfahren wichtigen Frage der Staatszugehörigkeit der Fall, durch deren Regelung Frankreich seinem steigenden Geburtenschwund entgegenarbeiten wollte. Jedenfalls hat die deutsche nationalsozialistische Regierung bereits in wichtigen Punkten die Bestimmungen des Versailler Diktats teils stillschweigend abgelehnt, teils aber auch außer Kraft gesetzt, so durch die Einstellung der Reparationszahlungen, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die Besetzung der Rheinlande. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß das Versailler Diktat mit der Kriegserklärung Frankreichs vom 3. September 1939 in seiner Gesamtheit außer Kraft getreten ist und die Beachtung seiner Vorschriften zurzeit nur darauf beruht, daß bis zum Neuaufbau Europas die gegenwärtigen Verhältnisse, soweit sie nicht bereits durch den Krieg umgestoßen worden sind, nicht ohne Grund gestört werden sollen. Aber auch für die Zeit vor der Kriegserklärung können Bestimmungen des Versailler Diktats nur dann als verbindlich anerkannt werden, wenn sie sich nicht unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles in ihrer einseitigen Bevorzugung französischer Wünsche und Anschauungen als unsittlich darstellen. Letzteres muß jedoch bei Beurteilung der Staatsangehörigkeit des Angekl. und seiner Mutter angenommen werden. . . .«

Den Staatsangehörigkeitswechsel infolge der Abtretung Elsaß-Lothringens behandelt eine weitere Entscheidung des *Reichsfinanzhofs* vom 7. Oktober 1937¹⁾. Die Beschwerdeführerin war 1884 in Frankreich geboren. Sie hat sich 1903 mit einem Deutschen verheiratet und ist nach dessen Tod 1913 eine neue Ehe mit einem Deutschen eingegangen, der am 20. März 1931 starb. Sie macht unter Vorlage einer »Reintegrations«-Urkunde eines elsäß-lothringischen Bürgermeisterramts geltend, daß sie auf Grund des Art. 53, 54, § 1 Ziff. 2 der Anlage zu Teil III Abschnitt V des Versailler Vertrags mit Wirkung vom 11. November 1918 die französische Staatsangehörigkeit erworben und die deutsche verloren habe, weil einer ihrer Vorfahren als Elsaß-Lothringer durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 Deutscher geworden sei. Der Reichsfinanzhof erklärte den Einwand der Beschwerdeführerin für unbegründet. § 1 Ziff. 2 der Anlage zu Teil III Abschnitt V würde zwar, sofern die hier in Betracht kommenden Vorschriften des Versailler Vertrags noch anwendbar sein sollten, ihrem Wortlaut nach zutreffen. Zwischenstaatliche Verträge seien aber, ebenso wie Gesetze, nicht nach

¹⁾ Reichssteuerblatt. S. 1213.

ihrem Wortlaut, sondern nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen. Dieser bestehe darin, solchen Personen, die »durch den deutsch-französischen Vertrag vom 10. Mai 1871 die französische Staatsangehörigkeit verloren haben, die französische Staatsangehörigkeit wieder zu verschaffen. Die Beschwerdeführerin sei jedoch nicht allein infolge der Wirkungen des Frankfurter Friedens Deutsche geworden, sondern auch durch ihre Verheiratung mit einem Deutschen. Wenn sie vor ihrer Verheiratung Französin gewesen wäre, hätte sie durch ihre Heirat mit einem Deutschen ebenfalls die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, ohne daß sie die Möglichkeit hätte, nach dem Versailler Vertrag die französische Staatsangehörigkeit wiederzuerwerben und die deutsche zu verlieren. Eine Elsaß-Lothringerin könne aber insoweit nicht günstiger behandelt werden als eine geborene Französin aus dem übrigen Frankreich. Die gegenteilige Ansicht hätte zur Folge, daß die Ehefrau eines Deutschen die französische Staatsangehörigkeit erwerben und die deutsche verlieren, also eine andere Staatsangehörigkeit haben könnte als ihr Ehemann, was sowohl mit dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz wie mit der allgemeinen zwischenstaatlichen Rechtsauffassung in Widerspruch stehen würde.

Ebenfalls mit der Auslegung der Staatsangehörigkeitsbestimmungen des Versailler Vertrags für Elsaß-Lothringen befaßt sich die Entscheidung des *Reichsfinanzhofs* vom 7. Oktober 1937¹⁾. Der zur Reichsfluchtsteuer in Anspruch genommene Beschwerdegegner ist 1912 im Inland geboren. Seine väterlichen Vorfahren waren sämtlich Deutsche und in Deutschland außerhalb Elsaß-Lothringens ansässig. Der Urgroßvater seiner Mutter stammte aus Elsaß-Lothringen und war durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 Deutscher geworden. Der Beschwerdegegner macht unter Vorlage einer Bescheinigung eines elsäß-lothringischen Bürgermeistersamt geltend, daß er auf Grund der Artikel 53, 54, § 1 Ziff. 2 der Anlage zu Teil III Abschnitt V des Versailler Vertrags mit Wirkung vom 11. November 1918 die französische Staatsangehörigkeit erworben habe, weil er unter seinen väterlichen Vorfahren keinen nach dem 15. Juli 1870 in Elsaß-Lothringen eingewanderten Deutschen habe, und daß er am 5. Dezember 1935 in das Verzeichnis der Wiedereingebürgerten eingetragen worden sei. Der Reichsfinanzhof erklärt die Entscheidung des Finanzgerichts, das sich den Standpunkt des Beschwerdegegners besonders mit Rücksicht auf die Eintragung in die Liste der Wiedereingebürgerten zu eigen gemacht hat, die von Deutschland nach Art. 53 des Versailler Vertrags gemäß Rund-erlaß des Preußischen Ministers des Inneren vom 5. November 1928²⁾ als unwiderlegliche Beweisurkunde anerkannt werden müsse, für un-

¹⁾ Reichssteuerblatt 1937, S. 1214.

²⁾ Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1928, Sp. 1094.

richtig selbst für den Fall, daß die in Betracht kommenden Bestimmungen des Versailler Vertrags noch anwendbar sein sollten. Die Eintragung in die Liste der Wiedereingebürgerten bedeute keine unwiderlegliche Feststellung des Erwerbs der französischen Staatsangehörigkeit. Soweit das deutsche Recht an die deutsche Reichsangehörigkeit Rechtsfolgen knüpfe, haben darüber allein die deutschen Behörden und Gerichte zu entscheiden. Nach dem Versailler Vertrag habe Deutschland lediglich den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit anzuerkennen, und die Anordnung in dem Ministerialerlaß vom 5. November 1928 beziehe sich nur auf die Eintragung von solchen Personen, die tatsächlich die französische Staatsangehörigkeit erworben haben. Das treffe aber auf den Beschwerdegegner nicht zu. Sinn und Zweck der Ausnahmebestimmung sei, daß Frankreich nur solche Personen für sich in Anspruch nehmen wolle, deren sämtliche väterliche Vorfahren vor dem 16. Juli 1870 in Elsaß-Lothringen ansässig waren. Wenn schon Personen, deren väterliche Vorfahren nach dem 15. Juli 1870 in Elsaß-Lothringen eingewandert sind, unter die Ausnahmebestimmung fallen, dann müsse diese Bestimmung auf solche Personen erst recht angewendet werden, deren väterliche Vorfahren überhaupt niemals in Elsaß-Lothringen gewohnt haben. Dieser Auffassung seien, wie sich aus den Akten ergebe, auch der Reichsminister der Finanzen und der Reichs- und Preußische Minister des Innern. Die vielfach angefochtene gegenteilige Ansicht des französischen Kassationshofs¹⁾ sei für den Reichsfinanzhof nicht bindend.

Das Urteil des *Reichsgerichts* vom 16. Mai 1938²⁾ befaßt sich anläßlich eines Schiffszusammenstoßes mit der prozeßrechtlichen Seite der völkerrechtlichen Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit und mit der Auslegung des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe vom 10. April 1926³⁾ nebst Zusatzprotokoll vom 24. Mai 1934⁴⁾. Die Beklagte, eine Aktiengesellschaft unter der Kontrolle eines fremden Staates, der ihr den weder ihm noch ihr gehörigen, im Schiffsregister als Schiff der Beklagten eingetragenen Dampfer S. zur Ausrüstung und Verwendung ausschließlich in seinem, des Staates Dienste überlassen hat, beruft sich gegenüber der Klage auf Schadensersatz und Duldung der Zwangsvollstreckung in diesen Dampfer auf das erwähnte Abkommen in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll.

1) Arrêté vom 9. 11. 1925, *Revue Juridique d'Alsace et de Lorraine* 1926, S. 44-
Gaz. Pal. 1926 I, S. 23.

2) I. Zivilsenat, *RGZ* 157, S. 389; *JW.* 1938, S. 2291.

3) *RGBl.* 1927 II, S. 484.

4) *RGBl.* 1936 II, S. 303.

Im ersten Rechtszug wurde diese prozeßhindernde Einrede der »sachlichen und örtlichen Unzuständigkeit des Landgerichts Bremen« durch Zwischenurteil verworfen, wogegen sich die Beklagte mit Berufung und Revision wandte. Das Reichsgericht behandelt den Einwand der Bekl. unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung als Geltendmachung nicht der örtlichen¹⁾ bzw. sachlichen²⁾ Unzuständigkeit, sondern einer auf der völkerrechtlichen Stellung jenes Staates beruhenden Herausnahme aus der deutschen Gerichtsbarkeit. Der Unterschied zeige sich darin, daß eine völkerrechtliche Begrenzung von der einheimischen Gerichtsbarkeit selbst dann beachtet werden müsse, wenn auch im Auslande keine Klagemöglichkeit bestehe, der Kläger also rechtlos sei. Wenn in Art. 3 § 1 Abs. 2 des genannten Abkommens den Beteiligten das Recht eingeräumt sei, ihre Ansprüche u. a. aus Schiffszusammenstößen bei den zuständigen Gerichten des Staates, dem das Schiff gehört oder der es verwendet, geltend zu machen, ohne daß dieser sich auf seine Immunität berufen könnte, so werde auch dadurch an dem rechtlichen Charakter der schon auf älterem Völkerrecht beruhenden und durch das Internationale Abkommen nur näher geregelten Immunität der Staatschiffe als einer von internationaler Zuständigkeit grundsätzlich unabhängigen Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit nichts geändert. Die praktische Folgerung sei die Zulässigkeit eines mit der Mißachtung dieser völkerrechtlichen Befreiung begründeten Rechtsmittels.

Der Einwand der völkerrechtlichen Immunität wird aber im vorliegenden Fall zurückgewiesen: Schon nach älterem Völkerrecht vor dem Brüsseler Abkommen sei weder einer in die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft gekleideten Reederei Immunität gegenüber persönlichen Zahlungsansprüchen, noch dem von einem fremden Staat nur gecharterten, wenn auch ausschließlich für öffentliche Zwecke bestimmten Schiffe Befreiung von der dinglichen Klage zugekommen. Dies wird unter Heranziehung des älteren Schrifttums näher belegt mit dem Ergebnis, daß nach kontinentaleuropäischer, britischer und amerikanischer Rechtsanschauung ein Schiff, das von einem Staat gechartert sei, aber nicht durch einen von diesem eingesetzten Kapitän befehligt werde, jedenfalls nicht von der dinglichen Klage, und noch weniger sein Eigentümer von der Zahlungsklage befreit sei. Diese Feststellung diene insofern zur Auslegung des hier anwendbaren Abkommens, als dieses auf eine Einschränkung der bis dahin den Staatsschiffen eingeräumten Vorrechte abziele.

Die Unterstellung, daß der Dampfer S. unter die »navires de ravitaillement« oder »navires auxiliaires« im Sinne des Art. 3 § 1 Abs. 1 des

¹⁾ So zuletzt JW. 1936, S. 1291, RGZ Bd. 150, S. 268.

²⁾ So Entscheidung des erkennenden Senats vom 4. 6. 1930, JW. 1931., S. 150.

Abkommens zu rechnen sei (er hat z. Zt. des Zusammenstoßes ausschließlich Bunkerkohle für Übungen der Kriegsmarine seines Heimatstaates befördert), sichere ihm noch nicht die Immunität. Es müsse hinzukommen, daß das Schiff entweder einem Staat gehöre oder von ihm »verwendet« (exploité) werde, wie sich aus dem Zusammenhang zwischen Art. 3 § 1 Abs. 1 und den beiden ersten Artikeln des Abkommens ergebe. Die bloße Bestimmung des Schiffs für einen staatlichen Dienst (z. B. Kohlenschiffe der Kriegsmarine) und nicht für Handelszwecke sei nicht ausreichend. Entscheidend sei das staatliche Eigentum oder die staatliche Verwendung.

Für die Auslegung des Begriffs exploitation sei das Zusatzprotokoll vom 24. Mai 1934 allein maßgebend. Aus diesem ergebe sich, daß die von Staaten auf Zeit oder für eine Reise¹⁾ gecharterten Schiffe, falls sie ausschließlich zu einem staatlichen Dienst und nicht zu Handelszwecken bestimmt seien, zwar nicht Gegenstand irgendwelcher Beschlagnahmen, Arreste oder Zurückhaltungen sein können, daß aber diese Immunität in keiner Weise alle anderen den Beteiligten etwa zustehenden Rechte oder Rechtsmittel beeinträchtige. Zu den hiernach von der Immunität der Charterschiffe unberührt bleibenden Rechtsbehelfen gehören sowohl die dingliche Klage als die Zahlungsklage gegen den Eigentümer des Schiffes. Insbesondere zwingt der Unterschied des Wortlautes in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zusatzprotokolls von dem sonst gleichen des Art. 3 § 1 Abs. 1 des Abkommens zu der Auslegung, daß gegen die in dem Zusatzprotokoll behandelten Charterschiffe ein gerichtliches Verfahren in rem völkerrechtlich nicht ausgeschlossen sei. In Frage stehe nicht eine Exterritorialität des Schiffes, sondern nur die der Sicherung eines öffentlichen Zweckes dienende Befreiung von der Gerichtsbarkeit. Die Durchführung der dinglichen Klage brauche aber mit einer Zurückhaltung des Schiffes und folglich einer Störung des staatlichen Dienstes nicht verknüpft zu sein. Daß die Übergabe des Schiffes vom Staat an die Bekl., seine Ausrüstung durch diese und die nachfolgende Charterung durch den Staat im Grunde nur eine Form sei, hinter der sich die Tatsache verberge, daß der Staat das Schiff für seine öffentlichen Zwecke in Betrieb genommen habe, komme nicht in Betracht. Wolle ein Staat die volle Immunität des Brüsseler Abkommens genießen, so müsse er für den Betrieb seiner Schifffahrt auch die entsprechende äußere Rechtsform wählen.

Gegenüber dem Zahlungsbegehren der Klage sei der auf das Abkommen gestützte Einwand der Beklagten als einer privaten Unter-

¹⁾ Die Auslegung des Reichsgerichts setzt sich hier, mit näherer Begründung, in Gegensatz zu der unmaßgeblichen deutschen Übersetzung des Reichsgesetzblatts, die die Worte »affrétés . . . soit à temps, soit au voyage« mit den Worten »für eine bestimmte Zeit oder bestimmte Fahrt gecharterten Schiffe« wiedergibt.

nehmung ohne weiteres hinfällig. Die Revision wurde daher in allen Teilen als unbegründet verworfen.

Bezüglich der Ausdehnung der deutschen Strafjustizhoheit ist ein Urteil des *Reichsgerichts* vom 9. Februar 1940¹⁾ bemerkenswert, das die von einem jüdischen Ausländer im Ausland mit einem deutschen Mädchen verübte Rassenschande im Sinne des § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935²⁾ unter bestimmten Voraussetzungen für strafbar erklärt. Der in Deutschland von österreichischen Eltern geborene Angeklagte hatte längere Zeit in Deutschland gelebt, aber nie die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und ist im Sommer 1937 in das Gebiet der damaligen Tschechoslowakischen Republik verzogen. Dorthin hatte er ein deutschblütiges Mädchen deutscher Staatsangehörigkeit, das er in Deutschland kennen gelernt hatte, kommen lassen, um mit ihm geschlechtlich zu verkehren. Während das Reichsgericht in der Entscheidung vom 14. Oktober 1938³⁾ noch die Frage offen gelassen hatte, ob sich die Strafdrohung des Blutschutzgesetzes auch gegen einen einem fremden Staat angehörigen Juden richte, der im Auslande außerehelich mit einer deutschen Staatsangehörigen verkehrt, wurde diese Frage im vorliegenden Falle vom Reichsgericht erstmals bejaht, weil der Angeklagte das in Deutschland ansässige und ansässig bleibende Mädchen veranlaßt habe, zu dem Zwecke vorübergehend zu ihm ins Ausland zu kommen, um unter bewußter Vereitelung der Zwecke des Blutschutzgesetzes dort den Geschlechtsverkehr mit ihr zu vollziehen. Der Sachverhalt sei insoweit ein gleicher wie der im Beschluß des Großen Senats für Strafsachen vom 23. Februar 1938⁴⁾ behandelte. Wie dort wäre auch hier die Erreichung des Zieles des Blutschutzgesetzes: die Reinhaltung des deutschen Blutes, auf das äußerste gefährdet, wenn Taten wie diese straflos blieben. Die Strafverfolgung wurde mit Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern⁵⁾ durchgeführt.

Einen ähnlichen Tatbestand beurteilt das *Reichsgericht* in der Entscheidung vom 5. Dezember 1940⁶⁾ unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940⁷⁾. Ein deutscher Reichsangehöriger deutschen Blutes und evangelischen Bekenntnisses war im Jahre 1932 im Hinblick auf seine

1) Deutsche Justiz 1940, S. 486.

2) RGBl. I, S. 1146.

3) RGSt. Bd. 72, S. 385 ff.

4) RGSt. Bd. 72, S. 91.

5) § 16 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. 11. 1935, RGBl. I, S. 1334.

6) RGSt. Bd. 74, S. 397.

7) RGBl. I, S. 754.

künftige Verehelichung mit einer staatenlosen Jüdin zum Judentum übergetreten und im Mai 1938 mit dieser nach Prag verzogen, in der beiderseitigen Absicht, nicht mehr nach Deutschland zurückzukehren. Im September 1938 schlossen sie in Prag die Ehe. Das Reichsgericht hat die Verurteilung der beiden wegen verbotener Eheschließung¹⁾ aufgehoben, u. a. weil nicht festgestellt war, ob die Ehe vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen wurde, in welchem Falle sie als im Inlande geschlossen gegolten hätte²⁾, und ob die Eheschließung zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Auslande erfolgt ist, wovon nach § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 des Blutschutzgesetzes die Strafbarkeit der im Auslande vorgenommenen Eheschließung abhängt. In letzterer Hinsicht hat das Reichsgericht für nicht entscheidend erklärt, ob die Beteiligten dabei von vornherein an eine Rückkehr ins Inland und an eine Fortsetzung der Ehe im Inlande dachten, hat es aber andererseits offen gelassen, ob eine Umgehungsabsicht noch dann angenommen werden könne, wenn sich die Beteiligten endgültig von Deutschland abkehrt und aus dem deutschen Staats- und Volksverbande losgelöst haben.

Das Reichsgericht führt für den Fall, daß die Ehe nicht vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen wurde, aus: Grundsätzlich sei die zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Ausland erfolgte Eheschließung nicht nur nichtig, sondern strafbar³⁾. Die die Strafbarkeit der Auslandstat einschränkenden Bestimmungen des § 4 StGB. früherer Fassung seien als durch § 5 Abs. 1 des Blutschutzgesetzes dahin erweitert anzusehen, daß die Auslandstat jedenfalls dann strafbar sei, wenn sie zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Auslande begangen wurde, und zwar sei infolge dieser Erweiterung sowohl der deutsche Staatsangehörige wie auch der jüdische Teil strafbar, und zwar dieser selbst dann, wenn er Ausländer ist. Die Auslandstat des ausländischen bzw. staatenlosen jüdischen Teils sei nach § 4 Abs. 2 und 3 StGB. in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1940 zu beurteilen⁴⁾. Zwar seien im Abs. 3 a. a. O.⁵⁾ unter den Fällen des Schutzgrundsatzes Verstöße

¹⁾ §§ 1, 5 Abs. 1 des Blutschutzgesetzes.

²⁾ § 10 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz vom 14. II. 1935, RGBl. I, S. 1334.

³⁾ Wird näher ausgeführt unter Bezugnahme auf die Rundverfügung des Reichsjustizministers vom 2. 4. 1936 betreffend die Handhabung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, abgedruckt bei Krug, Schäfer, Stolzenberg: Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften, S. 249.

⁴⁾ Art. III Abs. 3 der Verordnung vom 6. 5. 1940.

⁵⁾ § 4 Abs. 3 StGB. zählt die Straftaten auf, für die, wenn sie von einem Ausländer im Ausland begangen werden, unabhängig vom Recht des Tatorts das deutsche Strafrecht gelten soll.

gegen das Blutschutzgesetz nicht aufgeführt, woraus aber nicht gefolgert werden könne, daß ein Verstoß des ausländischen jüdischen Teiles gegen das Blutschutzgesetz nach neuem Rechte straffrei sein müsse, wenn eine Ehe zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Auslande geschlossen werde¹⁾. Durch die Neuregelung habe die bisherige lückenhafte Regelung beseitigt und dem Reiche der erforderliche Strafschutz geschaffen werden sollen, insbesondere gegenüber Auslandstaten von Ausländern, die gegen die Grundfesten des deutschen Staates verstoßen²⁾. Schon dieser allgemeinen Richtung in den Erwägungen des Gesetzgebers könne es nicht entsprechen, wenn infolge der Neuregelung Taten, die bisher und weiterhin als strafwürdig empfunden würden und strafbar gewesen seien, nunmehr nicht mehr strafbar sein sollten.

Das Reichsgericht führt dies näher aus, macht aber weder in diesem noch in dem oben S. 576 erwähnten Urteil vom 9. Februar 1940 einen Versuch, die in diesem Punkte schon nach derzeit geltendem innerdeutschem Recht zweifelhafte Frage der Abgrenzung der Strafjustizhoheit³⁾ unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt einer Lösung zuzuführen.

Ebenfalls die Reichweite der deutschen Gerichtsbarkeit und zugleich die Ausdehnung der deutschen Devisenhoheit sowie die Frage der Fortgeltung eines deutsch-tschechoslowakischen Auslieferungsvertrages nach Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren betrifft ein Urteil des *Reichsgerichts* vom 30. Mai 1940⁴⁾ wegen Devisenvergehens. Der volljüdische Angeklagte war 1933 deutscher Staatsangehöriger. Er hatte Forderungen über Schweizer Franken, die auf Grund von Warenverkäufen aus seinem Geschäft in Berlin entstanden waren, persönlich in der Schweiz eingezogen und war nicht mehr nach Deutschland zurückgekehrt, sondern hatte im Oktober 1933 seinen Wohnsitz in Prag genommen und 1934 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und die tschechoslowakische erworben. Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939⁵⁾ ist er Staatsangehöriger des Protektorats geworden. Nach seiner Verhaftung im Mai 1939 wurde am 7. Oktober 1939 das Hauptverfahren vor dem

1) Anderer Meinung Kohlrausch StGB. 35. Aufl., S. 707.

2) Hinweis auf die Ausführungen von Rietzsch: Die Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts: Deutsche Justiz 1940, S. 563, 565.

3) Vgl. Lange: Die grundsätzliche Bedeutung der neuen Bestimmungen über den Geltungsbereich des Strafrechts. Deutsches Strafrecht, Strafrechtswissenschaftliches Ergänzungsblatt der »Deutschen Justiz« 1941, S. 17; Mezger a. a. O., S. 24; Kohlrausch StGB. 36. Aufl. 1941 Anm. 8 zu § 1 des Blutschutzgesetzes.

4) Höchstgerichtliche Rechtsprechung 1941 Nr. 531.

5) RGBl. I, S. 485.

Landgericht Berlin gegen ihn eröffnet. Er behauptet mit der Revision zunächst die Unzulässigkeit des Verfahrens, weil es insoweit an einer Auslieferung seitens des Protektorats nach Maßgabe des deutsch-tschechoslowakischen Auslieferungsvertrages fehle. Dem hält das Urteil entgegen: Ein Zurückgreifen auf die Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reich und der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik sei ausgeschlossen. Dort handle es sich um die Regelung gegenseitiger Auslieferung von Ausländern an das Ausland. Diese Voraussetzung fehle hier. Das Protektorat gehöre zum Gebiet des Großdeutschen Reiches und übe seine ihm im Rahmen des Protektorats zustehenden Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches aus.

Weiter wird unter Bestätigung des Urteils vom 2. Februar 1940¹⁾ ausgeführt, daß ein rechtlich nicht selbständiger inländischer Betrieb eines Ausländers als im Inlande ansässig und im Sinne des Devisenrechts als selbständige Rechtspersönlichkeit gelte, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen den Verpflichtungen und Beschränkungen des Devisengesetzes in vollem Umfang unterliege und daß sich die Devisenhoheit des Reichs auf die zu einem solchen Betriebe gehörenden Forderungen und eingezogenen Beträge in ausländischer Währung erstrecke.

Für die Zeit, nachdem der Angeklagte die deutsche Staatsangehörigkeit verloren habe, sei er verfolgbare, soweit er die ihm zur Last gelegten Verfehlungen im Inland begangen habe²⁾. Als Ort der Begehung sei jeder Ort zu erachten, an dem irgend ein Teil des strafbaren Tatbestandes verwirklicht worden sei, möge es sich um Ausführungshandlungen oder um tatbestandsmäßige Wirkungen handeln. Die Verfügung über die Forderungen gegen die ausländischen Banken habe die unmittelbar tatbestandsmäßige Wirkung in dem Erlöschen der Forderungen, als deren Träger der rechtlich nicht selbständige inländische Betrieb und nicht dessen ausländischer Geschäftsinhaber anzusehen sei. Die Eingriffe des Angeklagten in die deutsche Devisenhoheit seien somit in ihrer tatbestandsmäßigen Auswirkung im Gebiete des Deutschen Reiches erfolgt. Soweit die Unterlassung der Anbietung der ausländischen Zahlungsmittel neben deren Annahme rechtlich selbständig zu würdigen sei, sei

¹⁾ RGSt. Bd. 74, S. 55 ff.

²⁾ Das Urteil vom 2. 2. 1940, RGSt. Bd. 74, S. 55 ff., das sich im übrigen im gleichen Sinne äußert, betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich (a. a. O. S. 58): von der Frage, ob der Angeklagte für die fraglichen Forderungen und Zahlungsmittel den Verbots- und Beschränkungen des deutschen Devisenrechts unterworfen gewesen sei, sei die Frage zu unterscheiden, ob er wegen der Zuwiderhandlungen auch strafrechtlich verfolgt werden könnte. Letzteres wäre ihm als Nicht-Reichsangehörigem gegenüber nur möglich, wenn er die Tat im Inland begangen habe. Der Rahmen der Devisenhoheit wird also weiter gezogen als derjenige der Strafjustizhoheit.

die Anbieterspflicht dem Angeklagten auch als Devisenausländer und als ausländischem Staatsangehörigen erwachsen. Da die Anbieterspflicht im Deutschen Reich zu bewirken gewesen wäre, sei die Unterlassung der Anbieterspflicht im Inland begangen.

Über die Geltung eines Strafurteils, das unter Verletzung eines Auslieferungsvertrags¹⁾ gegen einen zur Vollstreckung einer anderen Strafe Ausgelieferten gefällt und rechtskräftig wurde, äußert sich das *Reichsgericht* in der Entscheidung vom 8. Februar 1938²⁾. Gegenüber den Ausführungen der Revision, dem Amtsgericht habe nach dem Staatsvertrage die Vollmacht gefehlt, gegen den Angeklagten wegen dieser Tat zu verhandeln und zu urteilen, deshalb müsse das Urteil trotz seiner Rechtskraft als nicht vorhanden angesehen werden, und es sei daher nunmehr, nachdem sich der Angeklagte seit länger als einem Monat in Freiheit im Inland aufgehalten habe, ein neues Verfahren wegen der bereits abgeurteilten Tat zulässig, erklärt das Reichsgericht, unter Bestätigung seines Urteils vom 9. Januar 1930³⁾: Von einer Nichtigkeit eines strafgerichtlichen Urteils könne man höchstens sprechen, wenn das Urteil in keiner Weise den Vorschriften und dem Geiste der Strafprozeßordnung entspreche. Für den Fall, daß ein Strafgericht gegen einen Auslieferungsvertrag verstoße, sei diese Verletzung nur geeignet, die Anfechtbarkeit mit den ordentlichen Rechtsmitteln zu begründen, nicht aber, die klageverbrauchende Wirkung des rechtskräftigen Urteils auszuschalten.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen das Urteil eines Gerichts des ehemaligen Memelgebietes, durch das eine Ehe litauischer Staatsangehöriger geschieden worden war, prüft das *Oberlandesgericht Königsberg* in seiner Entscheidung vom 25. Januar 1940⁴⁾. Eine Litauerin hatte gegen ein Urteil des Landgerichts Memel, wodurch ihre am 13. Mai 1938 in Wirballen mit einem Litauer geschlossene Ehe in zweiter Instanz⁵⁾ geschieden worden war, Revision auf Grund der damals noch geltenden Memelgebietsverordnungen vom 15. März 1920 und 29. Februar 1924 bei der Memelgebietsabteilung des Obertribunals in Kowno eingelegt, an dessen Stelle nach

1) Es handelt sich um Art. 12 des Vertrages über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik vom 8. 5. 1922, RGBl. 1923 II, S. 48 ff.

2) RGSt. Bd. 72, S. 77; JW. 1938, S. 1021.

3) JW. 1930 S. 1872.

4) Höchstrichterliche Rechtsprechung 1940 Nr. 623.

5) Nach den Memelgebietsverordnungen vom 15. 3. 1920 und 29. 2. 1924 war im Memelgebiet für Ehescheidungen in 1. Instanz das Amtsgericht zuständig, in 2. Instanz das Landgericht in Memel, als Revisionsinstanz die Memelgebietsabteilung des Obertribunals in Kowno.

der Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Reich, soweit es sich um Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Gerichten des ehemaligen Memelgebiets handelt, das Oberlandesgericht Königsberg getreten ist¹⁾). Dieses verwirft die Revision als unzulässig: Die Zuständigkeitsregelung genüge nicht, um die Möglichkeit zu eröffnen, über die Revision sachlich zu entscheiden, da es an einem anderen Erfordernis hierfür, nämlich der Justizhoheit deutscher Gerichte für die Scheidung einer Ehe, deren Parteien zur Zeit der Entscheidung litauischer Staatsangehörigkeit sind, fehle. Zwar erkennen verschiedene Staatsverträge die Zuständigkeit von Gerichten des einen Staats für die Scheidung von Ehen der Angehörigen eines anderen Staates an. Das bedeute, daß ein Staat dem anderen eine beschränkte Justizhoheit einräume, um ihn in den Stand zu setzen, rechtsgestaltend Angelegenheiten zu ordnen, die nach gemeinschaftlichen Rechtsanschauungen aller Kulturstaaten zum Hoheitsgebiet des einräumenden Staates gehören. Zwischen Deutschland und Litauen bestünden aber solche Vertragsbeziehungen nicht. Der Rechtsgedanke des § 606 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung gelte auch hier, wo es sich um die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen ein Scheidungsurteil eines Gerichts handle, das zur Zeit des Urteils noch Gericht des Heimatstaates des klagenden Ehemannes war, insofern, als ein Urteil eines deutschen Gerichts über Scheidung einer Ehe fremder Staatsangehöriger verhindert werden solle, wo das Recht des fremden Staates das Anerkenntnis der Entscheidung nicht gewährleiste.

Die in dieser Zeitschrift Bd. VI, S. 411f. besprochene Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 16. November 1933 zur Auslegung des Art. VI des russisch-polnischen Friedensvertrages vom 18. März 1921²⁾ betreffend die Abgrenzung der Staatsangehörigkeit zwischen Rußland und Polen wurde durch mehrere Urteile des Kammergerichts und des Reichsgerichts bestätigt. Das *Reichsgericht* billigt in seiner Entscheidung vom 24. Februar 1936³⁾ die Entscheidung des Kammergerichts⁴⁾, daß

»alle über 18 Jahre alten Personen, die sich am 23. April 1921⁵⁾ außerhalb des Gebietes Polens, Rußlands oder der Ukraine befanden, ohne

¹⁾ § 6 der Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften im Memelland vom 28. 4. 1939, RGBI. I, S. 849.

²⁾ Dziennik Ustaw 1921 Poz. 300, S. 814. Die erwähnte Entscheidung, ebenso das unten S. 592 Anm. 4 erwähnte Urteil des Kammergerichts vom 14. 12. 1936, nennen irrtümlich das Datum des 15. 3. 1921.

³⁾ RGZ Bd. 150, S. 293 ff.

⁴⁾ Urteil vom 4. 6. 1934, JPRspr. 1934 Nr. 141.

⁵⁾ Offenbar ein Druckfehler: das polnische Gesetzblatt Dziennik Ustaw 1921 Poz. 301, S. 867 nennt als Datum des Austausches der Ratifikationsurkunden den 30. 4. 1921; die amtliche sowjetische Publikation »Sbornik dejstvjuščich dogovorov« (Sammlung geltender Verträge), 3 A, Moskau 1935, S. 156, den 27. 4. 1921.

Bürger ihres Aufenthaltsstaates zu sein, und die am 1. August 1914 als russische Staatsangehörige verwaltungsrechtlich einer kongreßpolnischen Gemeinde angehörten, die polnische Staatsangehörigkeit erlangten, falls sie nicht für Rußland optierten«

»auf Grund der überzeugenden Ausführungen Makarovs«¹⁾, ohne zu diesen im einzelnen Stellung zu nehmen.

Der erkennende Senat des Reichsgerichts hat diese Auffassung in der Entscheidung vom 3. Juli 1939²⁾ nochmals bestätigt und zugleich die Ausführungen des in der Berufungsinstanz entscheidenden Kammergerichts gutgeheißen, das den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch Personen der genannten Kategorie auf Art. 3 und 4 des zwischen Polen und den Ententemächten am 28. Juni 1919 abgeschlossenen Minderheitenschutzvertrags sowie Art. 2 Nr. 1 d und 2 des polnischen Staatsangehörigkeitgesetzes vom 20. Januar 1920³⁾ zurückführte. Auf Grund des Art. VI Nr. 3 des Rigaer Friedensvertrages hätte der Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit nur eintreten können, wenn der Kläger von seinem Rechte zur Option für die Sowjetunion Gebrauch gemacht hätte⁴⁾.

Nach der Besetzung und Aufteilung des polnischen Staatsgebietes im Jahre 1939 erhob sich die Frage des Fortbestandes einer polnischen Staatsangehörigkeit. Der Beschluß des *Oberlandesgerichts Jena* vom 28. November 1940⁵⁾ sagt von in den ehemals polnischen, nunmehr ins Reich eingegliederten Ostgebieten beheimateten, im Scheidungsstreit begriffenen Eheleuten, die dem polnischen Staat angehört hatten:

»Wenn sonach die Parteien auch keine Reichsdeutschen sind⁶⁾, so ist es doch andererseits mehr als zweifelhaft, ob sie noch als polnische Staatsangehörige anzusprechen sind. Denn von einem polnischen Staat kann nach dem Polenfeldzug, der Eingliederung von Gebietsteilen ins

1) Wiedergegeben im Urteil des Kammergerichts vom 4. 6. 1934, JPRspr. Nr. 141, vgl. auch Makarov: JW. 1932, S. 3800 und »Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr« Bd. VII, S. 147 f.

2) RGZ Bd. 160, S. 397 ff.

3) Ustawa o obywatelstwie Państwa Polskiego, Dziennik Ustaw 1920 Poz. 44.

4) Über die uneinheitliche Auslegung des Art. VI Nr. 3 des Rigaer Friedensvertrages durch die polnischen Behörden vgl. die Entscheidung des Kammergerichts vom 14. 12. 1936 (JW. 1937, S. 1325) und das Urteil des Reichsgerichts vom 3. 7. 1939 (RGZ Bd. 160, S. 401).

5) Deutsches Recht Ausgabe A 1941, S. 655 mit Anmerkung von Lauterbach.

6) Wurde ausgeführt an Hand des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. 10. 1939, RGBl. I, S. 2042 und des Erlasses des Reichsministers des Innern betr. den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten vom 25. 11. 1939, RMBliV, Sp. 2385.

Reich, der Aufteilung des übrigen bisherigen Staatsgebiets in eine deutsche und eine sowjetrussische Interessensphäre, dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung des besetzten polnischen Gebietes vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2077) und der mit Erlaß vom 31. Juli 1940 verfügten Umwandlung des Amtes des Generalgouverneurs in eine »Regierung des Generalgouvernements« ... keine Rede mehr sein.

Nach allgemein anerkanntem Völkerrecht sind aber Angehörige untergegangener Staaten, solange nicht die das bisherige Staatsgebiet okkupierenden Mächte eine anderweitige Regelung¹⁾ getroffen haben, als staatenlos zu betrachten und zu behandeln.«

Andererseits hat das *Kammergericht*²⁾ entschieden, daß ehemals russische Staatsangehörige, die nach Beendigung des Weltkrieges ipso iure die polnische Staatsangehörigkeit erworben hatten, später aber auf Grund einer beim Polnischen Generalkonsulat in Berlin hinterlegten Verzichtserklärung staatenlos geworden waren und sich seit dem Weltkrieg in Deutschland aufhielten, auf Grund des Erlasses des Führers vom 8. Oktober 1939³⁾ in Verbindung mit den Erlassen des Reichsministers des Innern vom 25. November 1939⁴⁾ und vom 29. März 1939⁵⁾, nämlich der Bestimmung:

»deutsche Staatsangehörige sind diejenigen dem deutschen Volke zugehörigen Personen, die nach Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit bis zum 26. Oktober 1939 staatenlos waren und an diesem Zeitpunkt zu den Bewohnern des Großdeutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete gehört haben«

als deutsche Staatsangehörige zu behandeln seien. Inwiefern die Parteien dem deutschen Volke zugehören, wird nicht näher ausgeführt.

Über das Verhältnis des Protektorats Böhmen und Mähren zum Deutschen Reich äußert sich im Zusammenhang mit der Auslegung der Begriffe »Inland« und »Ausländer« im Sinne des § 99 der österreichischen Jurisdictionsnorm⁶⁾ das Urteil des *Deutschen Oberlandesgerichts Prag* vom 26. Januar 1940⁷⁾. Diese Begriffe seien, im

¹⁾ Eine solche Regelung wurde durch § 7 der Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 3. 1941, RGBl. I, S. 1181, getroffen: »Die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3–6 besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, sind Schutzangehörige des Deutschen Reichs. ...«

²⁾ Urteil vom 24. 6. 1940, Deutsches Recht Ausgabe A 1940, S. 1782.

³⁾ RGBl. I, S. 2042.

⁴⁾ RMBliV., Sp. 2385.

⁵⁾ a. a. O. Sp. 783.

⁶⁾ Vom 1. 8. 1895, Österr. RGBl. Nr. 111.

⁷⁾ Deutsche Justiz, S. 553 ff.

Gegensatz zu der mit der Auflösung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie unanwendbar gewordenen Legaldefinition des Art. X des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm¹⁾, ausschließlich im staatsrechtlichen und politischen Sinne zu verstehen. Aus den Bestimmungen des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 16. März 1939²⁾ ergebe sich aber, daß das Protektorat kein selbständiges völkerrechtliches Subjekt, sondern ebenso wie Österreich und die sudetendeutschen Gebiete ein Gebietsteil des Großdeutschen Reiches geworden sei, das allerdings im Rahmen des Großdeutschen Reiches autonom sei und sich selbst verwalte. Diese staatsrechtliche Gestaltung des Protektorats habe zur Folge, daß sein Gebiet den übrigen Gebietsteilen des Großdeutschen Reiches auch gerichtsordnungsmäßig nicht als »Ausland« gegenüberstehe und daß seine Bewohner weder im Inland noch im Ausland³⁾ im Verhältnis zum Reich als Ausländer angesehen werden können.

Die Entscheidung des *Reichsgerichts* vom 30. März 1940⁴⁾ führt gelegentlich der Frage der Anwendbarkeit des § 606 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung⁵⁾ über die Stellung des Protektorats Böhmen und Mähren zum Reich aus: Seine Hoheitsrechte, auch die Gerichtsgewalt, seien vom Großdeutschen Reich abgeleitet. Die Bestimmung des § 606 Abs. 4 ZPO. diene lediglich dazu, Weiterungen zu vermeiden, die sich aus der Nichtanerkennung eines deutschen Urteils durch den ausländischen Heimatstaat des Ehemannes ergeben würden. Diese Gefahr bestehe hier aber nicht, denn eine Nichtanerkennung würde mit der Oberhoheit des Großdeutschen Reiches und der Tatsache, daß das Protektorat dessen Gebietsteil ist, in Widerspruch stehen.

Zu der Frage, ob das Deutsche Reich berechtigt ist, saarländische Stempelsteuern, bei denen die Steuerschuld vor der Rückgliederung des Saarlandes entstanden ist, nach der Rückgliederung nachzuerheben, nimmt der *Reichsfinanzhof* in der Entscheidung vom 21. 10. 1938⁶⁾ Stellung. Die Beschwerde-

¹⁾ »Als Inland im Sinne der Jurisdiktionsnorm gilt das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Personen, welche in diesem Gebiete das Staatsbürgerrecht nicht genießen, sind in bezug auf die Vorschriften der Jurisdiktionsnorm als Ausländer anzusehen.«

²⁾ RGBl. I, S. 485.

³⁾ Das Urteil scheint die innere Gestaltung der Eingliederung ehemals tschechoslowakischer Gebiete ins Großdeutsche Reich von deren Anerkennung im Ausland nicht klar zu unterscheiden.

⁴⁾ Deutsche Justiz 1940, S. 520.

⁵⁾ »Sind beide Ehegatten Ausländer, so kann die Scheidungsklage im Inland nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört.«

⁶⁾ Reichssteuerblatt, S. 973.

führerin hatte geltend gemacht, daß während der fünfzehnjährigen Trennungszeit des Saarbeckens Steuerforderungen für Rechnung des Reichs nicht hätten eingezogen werden dürfen. Diese Beschränkung der deutschen Steuerhoheit habe nicht nur für die Trennungszeit selbst gegolten, sondern müsse zwangsläufig auch für die Zeit nach der Rückgliederung in Geltung bleiben und schließe eine rückwirkende Geltendmachung von Steuerforderungen aus. Dies ergebe sich aus der sogenannten Neapeler Abrede vom 18. Februar 1935¹⁾. In dieser Abrede könne eine rechtswirksame Abtretung der Besteuerungsbefugnisse der Regierungskommission nicht erblickt werden. Der Reichsfinanzhof widerlegt die Auffassung des Finanzgerichts, daß das Reich Gesamtrechtsnachfolger der Regierungskommission geworden sei: Nach Teil 3, Abschnitt 4, Art. 49 nebst Anlage Kapitel 2 des Versailler Vertrags habe Deutschland zugunsten des Völkerbundes, der insoweit als Treuhänder gegolten habe, auf die Regierung des Saargebiets verzichtet mit der Wirkung, daß die den Völkerbund vertretende Regierungskommission allein das Recht hatte, im Bereich des Saargebiets Abgaben und Steuern zu erheben. Die Souveränität des Reichs habe jedoch auch während der Trennungszeit weiterbestanden und sei nie erloschen²⁾. Das Recht zur Erhebung von Steuern sei ein Ausfluß der Steuerhoheit, die ihrerseits wieder einen Teil der Staatshoheit (Souveränität) darstelle. Den Rechtsgrund für die im Saargebiet zu erhebenden Steuern bilde also die Souveränität des Reichs. Das Recht der Regierungskommission, Steuern während der Schewebezeit zu erheben, sei daher nicht originärer Art gewesen, sondern habe lediglich auf der vom Reich zu treuen Händen erteilten Ermächtigung (Verzicht auf die Regierung) beruht. Nicht die Steuerhoheit, sondern nur das Recht zur Ausübung der Regierungsbefugnisse sei an den Völkerbund bzw. die Regierungskommission übertragen worden. Die streitige Steuerschuld sei entstanden gegenüber dem Träger der Souveränität. Die während der Schewebezeit mit der Erhebungsbefugnis betraute Regierungskommission habe ihre Befugnisse in Unkenntnis der Steuerschuld nicht ausgeübt. Das Reich sei zur nachträglichen Erhebung einer während des Schewebezustandes entstandenen, aber von der damals zuständigen Stelle nicht erhobenen Steuer auf Grund seiner auch während des Schewebezustandes fortdauernden Souveränität berechtigt. Dieses Recht beruhe nicht darauf, daß durch die Neapeler Abrede die Steueransprüche durch die Regierungskommissi-

¹⁾ Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über die Überleitung der Verwaltung vom 18. 2. 1935, RGBl. II, S. 158.

²⁾ Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 10. 3. 1922, Amtliche Sammlung Bd. 9, S. 72.

on summarisch auf das Reich übertragen worden seien, sondern lediglich auf der ununterbrochenen Souveränität des Reichs. Zur Wiederausübung der Regierung durch das Reich habe es nicht einer Rückübertragung seitens des Völkerbundes oder gar der Regierungskommission bedurft, sondern lediglich des Ablaufs der Zeit, da durch die Abstimmung zum Ausdruck gekommen sei, daß die Bevölkerung unter keine andere Souveränität zu treten wünsche. Es handle sich auch nicht um eine nochmalige Ausübung der Regierungsgewalt während eines Zeitraums, in dem die Regierungsbefugnisse der Regierungskommission zustanden, sondern um die erstmalige Geltendmachung eines auf der Souveränität des Reichs beruhenden Steueranspruchs. Aus der Bestimmung des Art. 4 der Neapeler Abrede, daß die von den Gerichten einschließlich der Verwaltungsgerichte ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen in Steuer-sachen als endgültig gelten, könne nicht der Schluß gezogen werden, daß die nicht rechtskräftig festgesetzten Steuern überhaupt nicht mehr nachgefordert werden könnten. Ein Vergleich mit jenen Gebieten, die das Reich auf Grund des Versailler Vertrags an andere Staaten abtreten mußte, wo also eine wirkliche Rechtsnachfolge der Souveränität eingetreten sei, komme wegen der ganz anders gelagerten Verhältnisse nicht in Frage.

Anlässlich der Frage der steuerrechtlichen Behandlung der auf deutschen Handelsschiffen beschäftigten Bordwäscher hat der *Reichsfinanzhof* in der Entscheidung vom 24. Februar 1937¹⁾ in Übereinstimmung mit dem früheren Urteil vom 26. Februar 1930²⁾ festgestellt, daß den völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechend ein unter deutscher Flagge fahrendes Handelsschiff nicht bloß während des Aufenthalts in inländischen Gewässern, sondern auch während des Aufenthalts auf hoher See für die Einkommensteuer dem Inland gleichgestellt werden müsse. Die Bezüge der ausländischen Bordwäscher, die sie für ihre Arbeit auf fahrenden deutschen Seeschiffen erhalten haben, seien also lohnsteuerpflichtig.

Mit den Voraussetzungen der Exterritorialität der nicht-deutschen Bediensteten eines beim Deutschen Reich beglaubigten diplomatischen Vertreters befaßt sich ein Urteil des *Oberlandesgerichts München* vom 30. Oktober 1939³⁾. Es wird zunächst festgestellt, daß eine Bekanntmachung der Reichsregierung, daß den Bediensteten der fraglichen Gesandtschaft die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit nicht gewährt werde, nicht veröffentlicht worden sei. Da sich aus § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht abschließend ergebe, unter

¹⁾ Reichssteuerblatt 1937, S. 899.

²⁾ Steuer und Wirtschaft 1930, Nr. 772.

³⁾ Höchstrichterliche Rechtsprechung 1940, Nr. 336.

welchen Umständen eine Person als exterritorial zu erachten sei, müsse dies vielmehr den völkerrechtlichen Grundsätzen und Gepflogenheiten entnommen werden, die sich aus der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der einzelnen Staaten entwickelt haben. Zur Begründung der Exterritorialität eines Gesandten sei nicht nur die Ernennung durch den Absendestaat, sondern auch die Annahme durch den Empfangsstaat notwendig. Letztere werde durch die vorherige Einholung des Agréments sichergestellt. Der Grundgedanke dieser völkerrechtlichen Gepflogenheit müsse auch für die Begründung der Exterritorialität der nachgeordneten Beamten und der Bediensteten gelten. Für Bedienstete werde zwar wegen der geringen Bedeutung ihrer Stellung keine vorherige Genehmigung eingeholt. Der Empfangsstaat sei aber rechtlich nicht verpflichtet, jede beliebige Person als exterritorial anzuerkennen. Um ihm die Möglichkeit zu geben, sich zur Anerkennung der Exterritorialität zu äußern, würden ihm die Bediensteten gemeldet. Diese Meldung sei daher Voraussetzung für die Exterritorialität eines Bediensteten. Dies ergebe sich auch daraus, daß der Sendestaat auch auf die Exterritorialität verzichten könne. Aus der Nichtmeldung eines Bediensteten könne geschlossen werden, daß der Sendestaat die Exterritorialität nicht für ihn in Anspruch nehmen wolle. Dann aber fehle es an der ersten Voraussetzung für die Begründung der Exterritorialität: der Berufung durch den Sendestaat in den Kreis der Personen, die den Gesetzen des Empfangsstaates¹⁾ nicht unterworfen sein sollen.

Die Angehörigen fremder Missionen (Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate²⁾ werden durch das Urteil des *Reichsgerichts* vom 2. Dezember 1940²⁾ ausdrücklich als Deviseninländer bezeichnet, weil sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Der *Reichsfinanzhof* hatte in der Entscheidung vom 4. Mai 1938³⁾ zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Wahlkonsuln meistbegünstigter Staaten im Deutschen Reich von der deutschen Einkommensteuer auf ihr ausländisches Einkommen — abgesehen von ihren Dienstbezügen — nach Art. XIX des Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923⁴⁾ befreit sind. Ein argentinischer Honorarkonsul argentinischer Staatsangehörigkeit, der im Reich keine andere

¹⁾ Auf die Unkorrektheit dieser Ausdrucksweise braucht kaum besonders hingewiesen zu werden, sie ergibt sich schon aus der folgenden Entscheidung, wonach die Angehörigen fremder Missionen trotz ihrer Exterritorialität z. B. grundsätzlich der deutschen Devisengesetzgebung unterstehen.

²⁾ Deutsches Recht, Ausgabe A, 1941, S. 709/10.

³⁾ Reichssteuerblatt, S. 673 f.

⁴⁾ RGBl. 1925 II, S. 795, 967.

Berufs- oder Erwerbstätigkeit ausübt, hatte auf Grund dieser Bestimmung in Verbindung mit der Meistbegünstigungsklausel des Art. 11 Abs. 3 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Argentinien andererseits vom 19. September 1857¹⁾, der auf das Deutsche Reich übergegangen ist und sich noch in Kraft befindet, Steuerbefreiung für sich in Anspruch genommen. Der Senat lehnte die Befreiung ab, einmal weil der Begriff »Konsularbeamte« im Sinne des Art. XIX, Abs. 1, Satz 1 und 2 des Vertrags vom 8. Dezember 1923 die Wahlkonsuln nicht mit einschließt, da diese im Empfangsstaat regelmäßig eine Erwerbstätigkeit privater Art ausüben, zum andern weil zwischen dem Deutschen Reich und einem fremden Staat zur Zeit keine Abmachung bestehe, durch die den Wahlkonsuln eine weitergehende steuerliche Vergünstigung zugestanden werde als die Steuerbefreiung der dienstlichen Bezüge, die die Wahlkonsuln als Entgelt für ihre konsularische Tätigkeit erhalten, vorausgesetzt, daß sie die Staatsangehörigkeit des Entsendestaats besitzen. In den zwischenstaatlichen Abmachungen Deutschlands über die steuerliche Behandlung konsularischer Vertreter sei die Freistellung von den direkten persönlichen Steuern ausnahmslos an die Bedingung geknüpft worden, daß die konsularischen Vertreter Berufsbeamte seien. Diese Regelung entspreche den internationalen Grundsätzen über die steuerliche Behandlung der Konsuln und des Konsulatspersonals. Für die Auslegung des deutsch-amerikanischen Vertrags sei besonders von Bedeutung, daß die Vereinigten Staaten in Deutschland keine Wahlkonsuln, sondern ausschließlich Berufskonsuln unterhalten. Es komme also für die Vereinigten Staaten nach der Organisation ihres Konsulatswesens nicht in Frage, für Konsuln in Deutschland, die nicht Berufskonsuln sind, die weitgehenden Steuervorrechte aus Art. XIX des Vertrags zu beanspruchen. Deutschland seinerseits nehme für seine Wahlkonsuln in den Vereinigten Staaten, selbst wenn sie die Reichsangehörigkeit besitzen und in den Vereinigten Staaten keine Erwerbstätigkeit privater Art ausüben, auf Grund des Art. XIX nicht die weitgehende Befreiung von den Steuern auf die Person und das Eigentum in Anspruch wie für seine Berufskonsuln. Im Wesen der Meistbegünstigung aber liege es begründet, daß der meistbegünstigte Staat aus einem Vertrag, den sein Vertragsgegner mit einem dritten Staat abgeschlossen hat, keine weiter gehenden Rechte herleiten könne, als diese beiden Vertragstaaten aus ihrem Vertrag herleiten. Zu einer authentischen Auslegung dieses Vertrags seien in erster Linie die vertragschließenden Staaten selbst berufen und in der Lage. Für den Begriff des Wahlkonsuls sei die Tatsache einer gewinnbringenden

¹⁾ Preußische Gesetzsammlung 1859, S. 405.

anderweitigen Haupttätigkeit nicht entscheidend. Vielmehr seien als Wahlkonsuln auch solche Beamte des Entsendestaates anzusehen, bei denen die Ausübung des Konsulats nicht ihre hauptberufliche Tätigkeit darstellte in dem Sinn, daß das Konsulatsamt die Arbeitskraft des Konsuls hauptsächlich und ausschließlich in Anspruch nimmt, wogegen der Entsendestaat dem Konsul die Fürsorge für seinen Lebensunterhalt, sei es durch ein festes Gehalt — neben Ersatz für den Dienstaufwand — oder durch eine den Lebensunterhalt sichernde Gebühreneinnahme in angemessener Weise abnimmt. Nur Konsuln dieser Art seien Berufskonsuln. Der Unterschied zwischen einem Konsul honorario und einem Berufskonsul könne nur darin liegen, daß der Konsul honorario kein Berufsbeamter im Sinne der vorstehenden Ausführungen sei. Es sei daher gleichgültig, ob es der Konsul nötig habe, eine andere gewinnbringende Tätigkeit zu betreiben, und ob er Staatsangehöriger des Entsendestaates oder des Deutschen Reiches sei. Nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten entscheide bei Zweifeln über die Grenzen der Verpflichtungen des Ausländers gegenüber dem Inland, soweit nicht ein klarer Staatsvertrag mit Gesetzeskraft eingreife, der Grundsatz:

»Nur, soweit der Tätigkeitstaat es gestattet, kann der Entsendestaat über seine Angehörigen im fremden Land Hoheitsrechte ausüben; ergibt sich ein Widerspruch zwischen dem Recht des fremden und dem Recht des Aufenthaltstaats, so muß das Recht des Aufenthaltstaats immer vorgehen.«

Daraus folge, daß im Zweifel der Aufenthaltstaat bestimmen könne, inwieweit die Staatsangehörigen des Entsendestaats trotz ihrer ausländischen Beamteneigenschaft den inländischen Abgabeverpflichtungen unterworfen sind.

Während des spanischen Bürgerkrieges hatte sich das *Oberlandesgericht Frankfurt am Main* ¹⁾ mit der Fortgeltung des Haager Zivilprozeßabkommens vom 17. Juli 1905²⁾ für Spanien zu befassen: Auch für das von den Bolschewisten besetzte spanische Gebiet gelte das Abkommen weiter, denn die rotspanischen Regierungen seien von Deutschland nicht anerkannt worden, sondern als rechtmäßige spanische Regierung werde von Deutschland nur die nationale Franco-Regierung anerkannt. Den rotspanischen Machthabern komme daher lediglich die Stellung von Aufständischen zu. Sie seien keine Völkerrechtssubjekte und weder in der Lage, internationale Abkommen abzuschließen noch solche zu kündigen noch für das von ihnen besetzte Gebiet rechtsgültige Gesetze zu erlassen. Für das von den Roten besetzte Gebiet gelten allein die von der früheren spanischen Regierung sowie die von National-

¹⁾ Urteil vom 18. 3. 1938, JW. 1938, S. 1122.

²⁾ RGBl. 1909, S. 409 ff.

spanien erlassenen Gesetze, somit auch das vom Königreich Spanien abgeschlossene und bisher von einer anerkannten spanischen Regierung nicht gekündigte Haager Abkommen. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 110 Abs. 2 Ziffer 1 der Zivilprozeßordnung sowie des Art. 17 des Haager Abkommens komme es nicht darauf an, ob in Sowjetspanien eine Kostenforderung augenblicklich vollstreckt werden könne. Denn § 110 Abs. 2 ZPO stelle allein darauf ab, ob Deutsche im Heimatstaate des Klägers nach den dort geltenden Gesetzen von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreit seien, nicht aber auf die tatsächlichen Verhältnisse. Die Anwendbarkeit der Vorschrift werde also nicht dadurch in Frage gestellt, daß in einem Teilgebiet eines Vertragsstaates des Haager Abkommens die Regierung vorübergehend außerstande sei, die Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften zu erzwingen.

Mit der Auslegung des Art. V §§ 25, 31 des Osnabrücker Friedensvertrags vom 16. Oktober 1648 befaßt sich das *Reichsgericht* im Urteil vom 28. Februar 1938¹⁾ über einen Streit um Kirchen: Durch diese Bestimmungen seien diejenigen, die sich im Jahre 1624 im Besitz kirchlichen Vermögens befunden haben, nicht nur wieder in dessen Besitz gelangt, sondern auch, sofern sie damals kein Eigentum gehabt haben sollten, zu Eigentümern erhoben worden. Selbst wenn ein Eigentum des katholischen Kurfürsten von Pfalz-Bayern an den streitigen Kirchen, die im Jahre 1624 im Besitz der Protestanten waren, bei Friedensschluß noch bestanden haben sollte, sei es durch diesen Friedensvertrag beseitigt worden. Es sei ein Rechtsirrtum, anzunehmen, daß Art. V des Vertrags lediglich den früheren Besitzstand in seiner damaligen rechtlichen Bedeutung als Fremdbesitz wiederhergestellt und das etwa vorhandene Eigentum anderer nicht berührt hätte. Denn im Bereich der Vorschriften des Art. V sei lediglich der tatsächliche unmittelbare Besitz durch Benutzung, nicht ein Recht auf Besitz, und andererseits die Konfessionszugehörigkeit des Benutzers im Jahre 1624 entscheidend. Ein etwa vorhandenes Eigentum eines katholischen Standes habe schon 1648/1649 dem zum endgültigen ausschließlichen Recht erhobenen evangelischen Besitz aus dem Jahre 1624 weichen müssen.

Das *Kammergericht* hat in einem Beschluß vom 16. Mai 1940²⁾ ausgesprochen, daß durch den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 22. März 1939³⁾ das Eigentum an solchem im wiedererworbenen

¹⁾ JW. 1938, S. 1535.

²⁾ Deutsches Recht Ausgabe A 1940, S. 1377.

³⁾ RGBl. II, S. 608, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. IX, S. 512.

Memelgebiet belegenden litauischen Staatsgrundbesitz, der der Ausübung von Hoheitsrechten diene, ohne weiteres auf das Deutsche Reich übergegangen sei. Die betreffenden Grundstücke waren im Grundbuch als »Exerzierplatz« auf den Namen des litauischen Staats eingetragen. Das Grundbuchamt hatte auf den Antrag der deutschen Heeresstandortverwaltung, das Eigentum an den Grundstücken auf den Reichsfiskus (Heer) umzuschreiben, mittels Zwischenverfügung den Nachweis verlangt, daß der Reichsfiskus Eigentümer der Grundstücke geworden sei. Das Landgericht hatte diese Verfügung bestätigt, da eine gesetzliche Vorschrift, auf Grund deren das Eigentum an den Grundstücken von dem litauischen Staat auf das Deutsche Reich übergegangen sei, nicht vorliege, vielmehr ergebe sich aus Art. II Abs. 2 des Vertrages, der die Regelung der übrigen sich aus dem Wechsel der Staatshoheit ergebenden Fragen besonderen Vereinbarungen vorbehält, daß das Deutsche Reich nicht ohne weiteres Rechtsnachfolger des litauischen Staates im Eigentum an Grundbesitz oder sonstigen Gegenständen habe werden sollen. Auch durch die Richtlinien für die Errichtung einer litauischen Freihafenzone in Memel¹⁾ werde bestätigt, daß ebenso wie der Übergang des Staatseigentums am Memeler Hafen auf das Deutsche Reich auch der Übergang des sonstigen bisherigen litauischen Staatseigentums zum Gegenstande besonderer Vereinbarungen habe gemacht werden sollen. Das Kammergericht führt demgegenüber aus: Es sei zwar richtig, daß weder der Staatsvertrag vom 22. März 1939 noch das Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939²⁾ neben der Anordnung des Überganges der Staatshoheit über das betroffene Gebiet eine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalte, daß das Privateigentum des litauischen Staates an irgendwelchem Grundbesitz auf das Deutsche Reich übergehe; aus dem Sinn des Vertrags könne sich aber eine stillschweigende Bestimmung dieses Inhalts ergeben. In der Lehre des Völkerrechts (Liszt: Völkerrecht § 34 Ziff. V; v. Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts Bd. II § 58 S. 274) werde angenommen, daß die Abtretung eines Gebietes an einen anderen Staat eine Rechtsnachfolge des letzteren auch in Rechtsverhältnisse vermögensrechtlichen Inhalts wenigstens in bestimmten Grenzen ohne weiteres zur Folge habe. Hier stehe nur die Frage zur Entscheidung, ob das Deutsche Reich das bisher dem litauischen Staate zustehende Eigentum an solchen Grundstücken erworben habe, die nach wie vor Zwecken einer staatlichen Hoheitsverwaltung dienen. Es erscheine ausgeschlossen, daß der litauische Staat Eigentümer eines militärischen Zwecken gewidmeten und auch künftig nur zur Verwendung

¹⁾ Anlage zu Art. 3 des Vertrags, a. a. O.

²⁾ RGBl. I, S. 559, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. IX, S. 514.

für dieselben Zwecke in Betracht kommenden Grundstücks bleiben sollte, ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück schon vor der Abtrennung des Memellandes vom Deutschen Reiche in dessen Eigentum gestanden habe. Dann habe aber kein Grund bestanden, die Frage des Eigentumsübergangs beim Vertragsschluß noch offen zu lassen. Der Vorbehalt des Art. II Abs. 2 sei demnach in diesem Punkt höchstens auf die Frage einer etwaigen Entschädigung des litauischen Staates zu beziehen. Andernfalls hätte längst Anlaß bestanden, die Vereinbarung des Eigentumsübergangs nachzuholen, auch habe der litauische Staat inzwischen keinerlei Eigentumsansprüche erhoben. Die Eingangsworte der Zusatzvereinbarung über die Einrichtung einer litauischen Freihafenzone (RGL. 1939 II S. 610):

»Die Deutsche Hafenverwaltung in Memel, die die Verwaltung des infolge der Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich in das Eigentum des Reiches übergehenden bisherigen litauischen Staatseigentums im Memeler Hafen übernimmt, . . .«

setzen den Eigentumsübergang offensichtlich als sich ohnehin vollziehend voraus, was also auch für alles sonstige litauische Staatseigentum, mindestens soweit es unmittelbar der Ausübung von Hoheitsrechten diene, anzunehmen sei. Strebel.

(Abgeschlossen am 15. Februar 1942.)

NIEDERLANDE

Entscheidung des Hohen Rats (Strafkammer) vom 12. Januar 1942¹⁾

(Mrs. Taverne, de Menton Bake, Servatius, van der Flier, de Visser.)

Occupatio bellica — Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden — Richterliches Prüfungsrecht.

1. Den Verordnungen der Generalsekretäre der niederländischen Ministerien, die auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über die Befugnisse der Generalsekretäre der niederländischen Ministerien erlassen worden sind, kann unter den heutigen Umständen der Gesetzescharakter im Sinne der niederländischen Gesetzgebung nicht versagt werden.

¹⁾ Weekblad van het Recht, 104. Jahrgang, Nr. 271. — Übersetzung des Instituts.